Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
7 C 22/15

EINGEGANGEN
30. SEP. 2015
WILDE BEUGER SOLMECKE
RECHTSANWÄLTE

Amtsgericht Pforzheim

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Tele München Fernseh GmbH + Co. Produktionsgesellschaft, vertreten durch d. persönl. haft. Gesellschafterin Tele München Fernseh-Verwaltungs GmbH, diese gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer Herbert L. Kloiber, Kaufingerstr. 24, 80331 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **WALDORF & FROMMER**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: 11PP047841

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **WILDE BEUGER SOLMECKE**, Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29, 50672 Köln, Gz.:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Pforzheim durch die Richterin am Amtsgericht Eschler auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22.07.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Klägerin wird nachgelassen die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche wegen illegalen Angebots zum Herunterladen des urheberrechtlich geschützten Films Eclipse -Biss zum Abendrot- am 10.01.2011 und 11.01.2011 geltend.

Mit Schreiben vom 26.04.2011 wurde der Beklagte abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert.

Die Klägerin trägt vor, die persönliche Täterschaft des Beklagten liege vor. Es werde immer die konkrete IP-Adresse ermittelt. Die Klägerseite habe vorliegend erfolgreich Datenübermittlung aufzeichnen können. Der Beklagte sei seiner sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen. Er habe keine zumutbaren Nachforschungen unternommen.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite zu verurteilen an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als € 600,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.08.2013 sowie

2. € 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30.08.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, das streitgegenständliche Werk sei nicht durch den Internetanschluss des Beklagten öffentlich zugänglich gemacht und anderen zum Download angeboten worden. Die Ermittlungen der Klägerin seien fehlerhaft. Der Beklagte habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Im Haushalt hätten außer dem Beklagten die Ehefrau und der volljährige Sohn ungehindert Zugang zum Internetanschluss gehabt. Jeder dieser Personen verfüge über einen eigenen Computer. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein anderer Nutzer im Haushalt seinen Computer für Filesharing genutzt habe. Der Beklagte hafte nicht für Rechtsverletzungen durch Dritte.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen und . Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift des Gerichts vom 22.07.2015 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die geltend gemachten Schadensersatzansprüche stehen der Klägerin bereits deshalb nicht zu, weil die Hauptverhandlung nicht zur Überzeugung des Gerichts die Täterschaft des Beklagten für den Rechtsverstoß ergeben hat.

Die Klägerin trägt nach allgemeinen Grundsätzen als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs auf Schadensersatz und Erstattung von Abmahnkosten erfüllt sind.

Vorliegend spricht keine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten. Die Hauptverhandlung hat ergeben, dass noch drei andere Personen außer dem Beklagten den Anschluss im Haushalt des Beklagten ungehindert nutzen konnten. Im Rahmen der sekundären Darlegungslast hat der Beklagte ausreichend dargelegt, dass noch andere Personen als Täter in Betracht kommen.

Die Hauptverhandlung hat ergeben, dass im Haushalt des Beklagten die Ehefrau des Beklagten, dessen vorjähriger Sohn und die Freundin des Sohnes ungehindert Zugang zu den nicht

passwortgeschützten Computern hatten. Am 10.01.2011 und 11.01.2011 waren alle sich um Haushalt befindlichen Personen nicht verreist und jeder dieser Personen hätte den streitbefangenen Film mit Hilfe einer entsprechenden Software herunterladen können.

Das Gericht ist nicht mit der hinreichenden Sicherheit davon überzeugt, dass der Beklagte selbst den Film zum Herunterladen angeboten hat. Obwohl keiner der vernommenen Zeugen das Herunterladen des Films zugegeben hat, bestehen für das Gericht Zweifel, ob die Aussagen der vernimmenen Zeugen insoweit der Wahrheit entsprechen. Als weitere Täterin bezüglich des Urheberrechtsverstoßes kommt außerdem die Freundin des Sohnes in Betracht, die ebenfalls ungehindert Zugang zum Computer des Zeugen . hat.

Die Klägerin ist für die Frage, wer als Täter für den Rechtsverstoß verantwortlich ist, beweispflichtig. Dieser Beweis ist der Klägerin nicht gelungen.

Die Klage ist abzuweisen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Straße 7
76133 Karlsruhe

einzulegen.

Fristart:	TBB
Fristablauf:	14.10.15
Vorfrist:	7.10.15
Notiert von:	J

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Pforzheim
Lindenstraße 8
75175 Pforzheim

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Eschler
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 25.09.2015

Hofsäß, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Pforzheim, 28.09.2015

AMTSGERICHT PFORZHEIM

Hofsäß
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig